
Saale-Wipper-Bote

**Amtliches Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Saale-Wipper
und der Städte Alsleben (Saale), Güsten und
der Gemeinden Giersleben, Ilberstedt und Plötzkau**

- Amtliches Verkündungsblatt -



17. Jahrgang

Güsten, 16.07.2026

Nummer 6

Inhalt

A. Amtliche Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Saale-Wipper

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Saale-Wipper.....	82
Abwägungsbeschluss zum Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Saale-Wipper	83
Feststellungsbeschluss über den Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Saale-Wipper.....	84
Beschluss über das Einzelhandels- und Nahversorgungskonzept für die Verbandsgemeinde Saale-Wipper	84
Abwägungsbeschluss zur 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ für den Teilbereich 3 „Ilberstedt Süd“	85
Beschluss über den 2. Entwurf und die öffentliche Auslegung der 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ für den Teilbereich 3 „Ilberstedt Süd“	85
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des 2. Entwurfes der 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ für den Teilbereich 3 „Ilberstedt Süd“	85
Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Verbandsgemeinde Saale-Wipper zum 31.12.2017	91

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Stadt Alsleben (Saale)

Beratung und Beschlussfassung zur Verlängerung der Rechtswirkung der Sanierungssatzung für das Sanierungsgebiet „Alsleben-Stadtkern“ bis zum 31.12.2026	92
Bekanntmachung der Stadt Alsleben (Saale) über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen.....	93

Stadt Güsten

2. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Güsten	96
Bekanntmachung der Stadt Güsten über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen.....	96

Gemeinde Ilberstedt

Abwägungsbeschluss über den 2. Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Hinter den Gärten“	99
Satzungsbeschluss über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Hinter den Gärten“	99
Abwägungsbeschluss über den 2. Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/95 „Gewerbegebiet Eisenbahnspitze“	100
Satzungsbeschluss über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/95 „Gewerbegebiet Eisenbahnspitze“	101
Bekanntmachung der Gemeinde Ilberstedt über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen.....	101
Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Ilberstedt zum 31.12.2015	103

Gemeinde Plötzkau

1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Plötzkau	106
Bekanntmachung der Gemeinde Plötzkau über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen.....	107

A. Amtliche Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Saale-Wipper

1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Saale-Wipper

Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der aktuell gültigen Fassung hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Saale-Wipper am 24.06.2026 folgende 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Saale-Wipper beschlossen:

Artikel 1

Änderungen

In § 4 Abs. 1 Nr. 7 wird die Abkürzung „abs.“ in „Abs.“ geändert.

In § 7 Abs. 2 Nr. 2 letzter Halbsatz wird der „§ 4 Abs. 1 Nr. 1“ in „§ 4 Abs. 1 Nr. 2“ ersetzt.

In § 9 wird der erste Satz geändert und ein neuer zweiter Satz eingefügt.

Aus Satz 1 „Der Verbandsgemeinderat kann beschließen, zu Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Verbandsgemeinde eine Befragung der Bürger durchzuführen“ wird folgender Satz 1

„Eine Befragung der Bürger kann gemäß § 28 Abs. 3 KVG LSA der Verbandsgemeinderat zu Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Verbandsgemeinde beschließen.“

Weiterhin wird ein neuer zweiter Satz eingefügt. „Satz 1 gilt nicht in Angelegenheiten nach § 26 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 4 – 8 KVG LSA.“

Aus den Sätzen 2 bis 8 werden die Sätze 3 bis 9.

Der § 10 – Einwohnerversammlung wird neu eingefügt.

- (1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Verbandsgemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Verbandsgemeindebürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 11 Abs. 5 bekanntzumachen und soll 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Die Einwohnerversammlungen können auf Teile des Verbandsgemeindegebietes beschränkt werden.
- (3) Der Verbandsgemeindebürgermeister unterrichtet den Verbandsgemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

Aus § 10 Ehrenbürgerschaft, Ehrenbezeichnung wird § 11.

Aus § 11 Öffentliche Bekanntmachungen wird § 12

Aus § 12 Sprachliche Gleichstellung wird § 13.

Aus § 13 Inkrafttreten wird § 14.

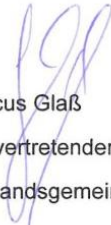
Im § 14 wird in der Überschrift das Wort „Außerkräfttreten“ eingefügt.

Im Abs. 2 wird das Datum 10.05.2021 durch das Datum 28.09.2021 ersetzt.

Artikel 2

Die erste Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Güsten, den 26.06.2026


Marcus Glaß
stellvertretender
Verbandsgemeindebürgermeister



Abwägungsbeschluss zum Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Saale-Wipper

(Beschl.-Nr. VerbGem IV/097/2026)

Beschluss:

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Saale-Wipper beschließt gemäß § 1 Abs. 7 BauGB im Einzelnen die Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen im Ergebnis der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Saale-Wipper auf Grundlage der Abwägungsvorschläge (siehe Anlage).

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Saale-Wipper billigt die infolge der o.g. Abwägung erfolgte Änderung von zwei Teilflächen des Entwurfs und die erfolgte Beteiligung der, von der Änderung betroffenen Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB.

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Saale-Wipper beschließt gemäß § 1 Abs. 7 BauGB im Einzelnen die Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen im Ergebnis der eingeschränkten Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB zum, auf Grundlage der Abwägungsvorschläge, geänderten Entwurf (siehe Anlage).

Das Ergebnis der Abwägung ist in die Planfassung für den Feststellungsbeschluss zu übernehmen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind über das Abwägungsergebnis zu informieren.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl Mitglieder:	21
Anwesende Mitglieder:	15
Befangen:	--
Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	--
Enthaltungen:	--

26.06.2026
Datum der Ausfertigung

Marcus Glaß
stellv. Verbandsgemeindebürgermeister

(- Dienstsiegel -)

Das Abwägungsprotokoll kann während der Dienststunden im Bürgerbüro Alsleben (Saale), Fachbereich III eingesehen werden.

**Feststellungsbeschluss über den Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde
Saale-Wipper**

(Beschl.-Nr. VerbGem IV/098/2026)

Beschluss:

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Saale-Wipper beschließt den Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Saale-Wipper mit der Begründung und dem Umweltbericht gemäß § 5 BauGB. Der Beschluss ist bekanntzumachen und der Plan zur Genehmigung einzureichen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl Mitglieder:	21
Anwesende Mitglieder:	14
Befangen:	--
Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	--
Enthaltungen:	--

09.07.2026

Datum der Ausfertigung

Marcus Glaß
stellv. Verbandsgemeindebürgermeister

(- Dienstsiegel -)

**Beschluss über das Einzelhandels- und Nahversorgungskonzept für die Verbandsge-
meinde Saale-Wipper**

(Beschl.-Nr. VerbGem IV/089/2026)

Beschluss:

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Saale-Wipper beschließt das beiliegende Einzelhandels- und Nahversorgungskonzept 04/2025 für die Verbandsgemeinde Saale-Wipper.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl Mitglieder:	21
Anwesende Mitglieder:	15
Befangen:	--
Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	1
Enthaltungen:	3

26.06.2026

Datum der Ausfertigung

Marcus Glaß
stellv. Verbandsgemeindebürgermeister

(- Dienstsiegel -)

Das Einzelhandels- und Nahversorgungskonzept kann während der Dienststunden im Bürgerbüro Alsenleben (Saale), Fachbereich III eingesehen werden.

Abwägungsbeschluss zur 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ für den Teilbereich 3 „Ilberstedt Süd“

(Beschl.-Nr. VerbGem IV/093/2026)

Beschluss:

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Saale-Wipper beschließt zu den, im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf der 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ für den Teilbereich 3 „Ilberstedt Süd“ vorgetragene Bedenken und Hinweise wie in der Anlage dargestellt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind über das Abwägungsergebnis zu informieren.

Während der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden keine Bedenken und Hinweise vorgebracht.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl Mitglieder:	21
Anwesende Mitglieder:	14
Befangen:	--
Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	--
Enthaltungen:	--

09.07.2026

Datum der Ausfertigung

gez. Marcus Glaß (- Dienstsiegel -)
stellv. Verbandsgemeindebürgermeister

Das Abwägungsprotokoll kann während der Dienststunden im Bürgerbüro Alsleben (Saale) im Fachbereich III eingesehen werden.

Beschluss über den 2. Entwurf und die öffentliche Auslegung der 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ für den Teilbereich 3 „Ilberstedt Süd“

(Beschl.-Nr. VerbGem IV/099/2026)

Beschluss:

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Saale-Wipper bestätigt das Abwägungsprotokoll zum 1. Entwurf und billigt den 2. Entwurf der 1. Änderung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes „Windenergie“ für den Teilbereich 3 „Ilberstedt Süd“ der Verbandsgemeinde Saale-Wipper sowie die Begründung mit dem Umweltbericht und der Erfassung windkraftsensibler Greif- und Großvögel 2024/2026 (avifaunistische Untersuchung 2024/2026) in der vorliegenden Fassung.

Der Verbandsgemeinderat beschließt die öffentliche Auslegung des 2. Entwurfes der 1. Änderung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“ für den Teilbereich 3 „Ilberstedt Süd“ der Verbandsgemeinde Saale-Wipper sowie die Begründung mit dem Umweltbericht und der Erfassung windkraftsensibler Greif- und Großvögel 2024/2026 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.

Den Auslegungsunterlagen werden die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen beigelegt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung werden im Amtsblatt und auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Saale-Wipper sowie auf dem Landesportal Sachsen-Anhalt bekannt gemacht.

Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgt die TÖB-Beteiligung. Es werden jedoch nur die Behörden und sonstigen Träger über den 2. Entwurf informiert und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert, welche von der Änderung der Planinhalte gegenüber dem 1. Entwurf betroffen sind und sie sollen auch nur zu den geänderten Teilen der Planunterlagen des 2. Entwurfes Ihre Stellungnahme abgeben.

Es ist darauf hinzuweisen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes „Windenergie“ für den Teilbereich 3 „Ilberstedt Süd“ der Verbandsgemeinde Saale-Wipper unberücksichtigt bleiben.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl Mitglieder:	21
Anwesende Mitglieder:	14
Befangen:	--
Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	--
Enthaltungen:	--

09.07.2026

Datum der Ausfertigung

gez. Marcus Glaß (- Dienstsiegel -)
stellv. Verbandsgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des 2. Entwurfes der 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ für den Teilbereich 3 „Ilberstedt Süd“

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Saale-Wipper hat mit Beschluss vom 25.09.2024 die Aufstellung der 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ für den Teilbereich 3 „Ilberstedt Süd“ beschlossen.

Der Teilbereich 3 „Ilberstedt Süd“ hat eine Gesamtfläche von ca. 45 ha und ist markungsübergreifend (Stadt Güsten und Gemeinde Ilberstedt). Die Fläche ist durch die beiden rechtskräftigen Bebauungspläne „Windpark Güsten“ und „Windpark Ilberstedt“ überplant, welche nördlich der K 2108 in Richtung ehemalige Melioration (Walkhügel) liegen. Da die ausgewiesene Fläche ausgelastet ist und Investoren die Errichtung von weiteren Windenergieanlagen planen, macht sich eine 1. Änderung des wirksamen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ für diesen Bereich erforderlich. Die 1. Änderung soll eine Erweiterung des bestehenden Gebietes nach Norden und südlich der K 2108 beinhalten und markungsübergreifend Flurstücke von Güsten, Ilberstedt und Plötzkau verbinden.

Das Plangebiet ist der Anlage beigelegt.

Der 1. Entwurf der 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ für den Teilbereich 3 „Ilberstedt Süd“, die Begründung mit dem Umweltbericht und der Erfassung windkraftsensibler Greif- und Großvögel 2024/2026 (avifaunistische Untersuchung 2024/2026) sowie die umweltbezogenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB lagen in der Zeit vom 02.03.2026 bis einschließlich 07.04.2026 auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Saale-Wipper, auf dem Landesportal Sachsen-Anhalt sowie im Sitz der Verbandsgemeinde Saale-Wipper in Güsten und dem Bürgerbüro in Alsleben (Saale) öffentlich aus.

Hinsichtlich einiger eingegangenen Stellungnahmen zum 1. Entwurf machte sich eine Überarbeitung der Planunterlagen erforderlich.

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Saale-Wipper billigte in seiner Sitzung am 08.07.2026 den 2. Entwurf der 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ für den Teilbereich 3 „Ilberstedt Süd“ und beschloss die öffentliche Auslegung.

Die öffentliche Auslegung sowie die parallelaufende Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschränkt sich gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB nur auf die geänderten Teile des 2. Entwurfes und die möglichen Auswirkungen der Änderung des 2. Entwurfes. Die geänderten Teile der Planzeichnung sowie der Begründung zum 2. Entwurf sind jeweils rot markiert.

Gemäß § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB wird die Dauer der Veröffentlichungsfrist auf der Internetseite der Verbandsgemeinde sowie auf dem Landesportal Sachsen-Anhalt auf 2 Wochen verkürzt.

Der 2. Entwurf der 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ für den Teilbereich 3 „Ilberstedt Süd“, die Begründung mit dem Umweltbericht und der Erfassung windkraftsensibler Greif- und Großvögel 2024/2026 können gemäß § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB in der Zeit

vom 20.07.2026 bis einschließlich 03.08.2026

auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Saale-Wipper unter

<https://www.saale-wipper.de/bekanntmachungen/index.php> sowie auf dem Beteiligungsportal des

Landes Sachsen-Anhalt unter

<https://beteiligung.sachsen-anhalt.de/portal/hauptportal/beteiligung/themen> eingesehen werden.

Die Auslegung der Planunterlagen in Papierform erfolgt in der Verbandsgemeinde Saale-Wipper in 39439 Güsten, Platz der Freundschaft 1 im Sitzungssaal

Montag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 16.00 Uhr
Freitag	09.00 Uhr - 12.00 Uhr

und im Bürgerbüro Alsleben (Saale), Fachbereich Bau in 06425 Alsleben (Saale), Markt 1

Dienstag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
Donnerstag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 16.00 Uhr

lediglich als ein ergänzendes Informationsangebot.

Des Weiteren können bei Bedarf zusätzliche Einsichtstermine nach Absprache flexibel eingeräumt und vereinbart werden.

Nachfolgende Unterlagen sind Bestandteil der öffentlichen Auslegung:

- 2. Entwurf der 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ für den Teilbereich 3 „Ilberstedt Süd“
- 2. Entwurf der Begründung mit dem Umweltbericht

- Erfassung windkraftsensibler Greif- und Großvögel 2024/2026 (avifaunistische Untersuchung 2024/2026)

Stellungnahmen aus der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB:

- Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt vom 02.04.2026
- Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Abteilung Bodendenkmalpflege vom 12.03.2026
- Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege vom 13.12.2024
- Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg vom 18.12.2024 und vom 07.04.2026
- Salzlandkreis vom 18.12.2024
- Rotmilan-Zentrum am Museum Heineanum Halberstadt vom 20.01.2025

Umweltbezogene Informationen:

Neben dem Planentwurf sind zu folgenden Themenblöcken Dokumente verfügbar, die umweltbezogene Informationen enthalten:

- + Tiere und Pflanzen:
 - Umweltbericht
 - Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg mit Angaben zur Rotmilandichte
 - Stellungnahme des Salzlandkreises mit Angaben zur Rotmilandichte
 - Stellungnahme des ROTMILAN-Zentrum am Museum Heineanum zur Rotmilandichte und Auwälder bei Plötzkau
- + Fläche und Boden:
 - Umweltbericht
 - Stellungnahme Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
 - Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg zum Bodenschutz und landwirtschaftlichen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten
 - Stellungnahme des Salzlandkreises mit Angaben zum vorsorgenden Bodenschutz und und Bergbau
- + Wasser:
 - Umweltbericht
- + Luft und Klima:
 - Umweltbericht
- + Landschaft:
 - Umweltbericht
- + Natura 2000-Gebiete:
 - Umweltbericht
- + Mensch und seine Gesundheit sowie Bevölkerung
 - Umweltbericht
- + Kulturgüter und sonstige Sachgüter
 - Umweltbericht
 - Stellungnahme des Landesamts für Denkmalpflege und Archäologie, Abteilung Bodendenkmalpflege zu archäologischen Denkmälern
 - Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie, Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege zu Denkmälern wie das Schloss Plötzkau

Während der Auslegungsfrist können von jedermann die Planunterlagen eingesehen und Stellungnahmen zum Entwurf bei der Verbandsgemeinde Saale-Wipper schriftlich oder mündlich während der Dienststunden zur Niederschrift sowie per E-Mail an info@saale-wipper.de abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können, sofern die Verbandsgemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Dritte (Privatpersonen) mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten, wie Name, Adressdaten und E-Mail-Adresse zustimmen. Gemäß Art. 6 Abs. 1c Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) werden die Daten im Rahmen des 1. Änderungsverfahrens des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ für den Teilbereich 3 „Ilberstedt Süd“ für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht ihnen gegenüber genutzt.

Güsten, den 16.07.2026

gez. Marcus Glaß
stellvertr. Verbandsgemeindebürgermeister

**Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Verbandsgemeinde Saale-Wipper
zum 31.12.2017**

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Saale-Wipper hat in der Sitzung am 24.06.2026 mit Beschluss Nr. VerbGem IV/088/2026 den geprüften und durch das Rechnungsprüfungsamt bestätigten Jahresabschluss der Verbandsgemeinde Saale-Wipper zum 31.12.2017 beschlossen.

Gemäß § 118 Abs. 1 in Verbindung mit § 120 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) in der derzeit geltenden Fassung wird hiermit der Jahresabschluss der Verbandsgemeinde Saale-Wipper zum 31.12.2017 wie beigefügt, öffentlich bekanntgegeben.

Der Jahresabschluss des Jahres 2017 der Verbandsgemeinde Saale-Wipper liegt in der Zeit
vom 20.07.2026 bis 07.08.2026

in der Verbandsgemeinde Saale-Wipper in Güsten, Platz der Freundschaft 1 (Rathaus Anbau), Zimmer 2.2. zur Einsichtnahme zu den üblichen Sprech- und Öffnungszeiten wie folgt öffentlich aus.

Montag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Güsten, den 16.07.2026

gez. Marcus Glaß
stellv. Verbandsgemeindebürgermeister
Verbandsgemeinde Saale-Wipper

(- Dienstsiegel -)

Verbandsgemeinde Saale-Wipper

Vermögensrechnung

2017

Bilanz des/der Verbandsgemeinde Saale-Wipper [Kommune] zum Stichtag
31.12.2017

Aktiva	Stand zu Beginn 2017	Stand am Ende 2017	Passiva	Stand zu Beginn 2017	Stand am Ende 2017
	Euro			Euro	
	1	2		1	2
1. Anlagevermögen			1. Eigenkapital		
1.1 Immaterielles Vermögen	46.271,02	60.153,67	1.1 Rücklagen	5.997.193,86	5.997.193,86
1.2 Sachanlagevermögen	6.554.676,02	7.007.762,54	1.1.1 Rücklage aus der Eröffnungsbilanz	5.997.193,86	5.997.193,86
1.2.1 unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	0,00	1.1.2 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00
1.2.2 bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	3.763.500,93	4.415.719,59	1.1.3 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00
1.2.3 Infrastrukturvermögen	764.923,79	736.757,75	1.2 Sonderrücklagen	0,00	0,00
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00	0,00	1.3 Fehlbetragsvortrag	-210.098,96	-935.832,06
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00	0,00	1.4 Jahresergebnis (Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag)	-725.733,10	626.094,18
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	774.672,64	1.111.144,33	<u>Summe Eigenkapital</u>	<u>5.061.361,80</u>	<u>5.687.455,98</u>
1.2.7 Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Nutzpflanzungen und Nutztiere	1.204.298,40	461.722,34	2. Sonderposten		
1.2.8 geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	47.280,26	282.418,53	2.1 Sonderposten aus Zuwendungen	2.768.396,17	2.743.250,00
1.3 Finanzanlagevermögen	4.128.773,55	4.128.773,55	2.2 Sonderposten aus Beiträgen	0,00	0,00
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	2.3 Sonderposten für den Gebührenausschlag	0,00	0,00
1.3.2 Beteiligungen	4.128.773,55	4.128.773,55	2.4 Sonderposten aus Anzahlungen	61.410,00	2.046.200,25
1.3.3 Sondervermögen	0,00	0,00	2.5 sonstige Sonderposten	949,60	793,30
1.3.4 Ausleihungen	0,00	0,00	<u>Summe Sonderposten</u>	<u>2.830.755,77</u>	<u>4.790.243,55</u>
1.3.5 Wertpapiere	0,00	0,00	3. Rückstellungen		
<u>Summe Anlagevermögen</u>	<u>10.729.720,59</u>	<u>11.196.689,76</u>	3.1 Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen	339.026,00	369.467,00
2. Umlaufvermögen			3.2 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00	0,00
2.1 Vorräte	0,00	0,00	3.3 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00	0,00
2.2 öffentlich-rechtliche Forderungen	125.072,76	2.406.510,36	3.4 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen	0,00	0,00
2.2.1 öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	112.784,66	79.915,54	3.5 sonstige Rückstellungen	69.837,04	23.851,86
2.2.2 sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen (insbesondere aus Steuern, Transferleistungen)	12.288,10	2.326.594,82	3.5.1 Verdienstaufzahlungen in der Freistellungsphase im Rahmen der Altersteilzeit, abzugeltender Urlaubsanspruch aufgrund langfristiger Erkrankung und ähnliche Maßnahmen	69.837,04	23.851,86
2.3 privatrechtliche Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände	238.796,83	66.866,16	3.5.2 ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und aus Steuer- und Sonderabgabeschuldverhältnissen	0,00	0,00
2.3.1 privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0,00	0,00	3.5.3 drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren	0,00	0,00
2.3.2 sonstige privatrechtliche Forderungen	200.588,60	52.753,75	3.5.4 drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und laufenden Verfahren	0,00	0,00
2.3.3 sonstige Vermögensgegenstände	38.208,23	14.112,41	3.5.5 sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften	0,00	0,00
2.4 liquide Mittel	10.699,13	8.313,02	<u>Summe Rückstellungen</u>	<u>408.863,04</u>	<u>393.318,86</u>
2.4.1 Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten	8.748,33	6.358,82	4. Verbindlichkeiten		
2.4.2 sonstige Einlagen	0,00	0,00	4.1 Anleihen	0,00	0,00
2.4.3 Bargeld	1.950,80	1.954,20	4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und zu bilanzierende Investitionsfördermaßnahmen	1.248.320,00	1.356.339,77
<u>Summe Umlaufvermögen</u>	<u>374.568,72</u>	<u>2.481.689,54</u>	4.3 Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten	809.811,15	1.189.887,26
3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	23.695,03	59.553,34	4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00
4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	35.692,04	75.331,61
			4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	560.604,67	108.469,36
			4.7 sonstige Verbindlichkeiten	172.518,87	136.446,35
			<u>Summe Verbindlichkeiten</u>	<u>2.826.946,73</u>	<u>2.866.474,35</u>
Bilanzsumme	11.127.984,34	13.737.932,64	5. Passive Rechnungsabgrenzung	57,00	439,90
			Bilanzsumme	11.127.984,34	13.737.932,64

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Stadt Alsleben (Saale)

Beratung und Beschlussfassung zur Verlängerung der Rechtswirkung der Sanierungssatzung für das Sanierungsgebiet „Alsleben-Stadtkern“ bis zum 31.12.2026
(Beschl.-Nr. AL 113/2026)

Beschluss:

Zur Realisierung der beschlossenen Maßnahmen und Ziele der städtebaulichen Sanierungsmaßnahme im Sanierungsgebiet „Alsleben-Stadtkern“ beschließt der Stadtrat der Stadt Alsleben (Saale) gemäß §

142 Absatz 3 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) die Fortsetzung der städtebaulichen Sanierungsmaßnahme bis zum 31.12.2026.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl Mitglieder: 15
Anwesende Mitglieder: 15
Befangen: --
Ja-Stimmen: 15
Nein-Stimmen: --
Enthaltungen: --

02.07.2026
Datum der Ausfertigung

gez. Anja Twietmeyer
Bürgermeisterin

(- Dienstsiegel -)

Bekanntmachung der Stadt Alsleben (Saale)
über die Auslegung des Wählerverzeichnisses
und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl zum 9. Landtag von Sachsen-Anhalt am 06. September 2026

1. Die Wählerverzeichnisse zur Landtagswahl für die Stadt Alsleben (Saale)

liegen in der Zeit vom **17.08.2026** bis **21.08.2026**

während folgender Dienststunden

montags von	09:00 bis 12:00 Uhr
dienstags von	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
donnerstags von	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
freitags von	09:00 bis 12:00 Uhr

im **Einwohnermeldeamt der Verbandsgemeinde Saale-Wipper, 39439 Güsten, Platz der Freundschaft 1, Raum 2**

Sowie

dienstags von	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
donnerstags von	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr

im **Bürgerbüro der Stadt Alsleben (Saale), Markt Nr. 1, 06425 Alsleben (Saale)**

zur jedermanns Einsicht aus. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichniseingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist, spätestens am **21.08.2026** bis **12:00 Uhr**, bei der **Verbandsgemeinde Saale-Wipper, 39439 Güsten, Platz der Freundschaft 1, Raum 2** einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen. Der Antrag kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeinde eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum **16.08.2026** eine Wahlbenachrichtigung.
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis **21 - Bernburg** durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - 5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 14 Abs. 7 der Landeswahlordnung (LWO) (bis zum **16.08.2026** oder die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach § 18 Abs. 1 LWO (bis zum **21.08.2026**) versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfristen nach § 14 Abs. 7 oder nach § 18 Abs. 1 LWO entstanden ist,
 - c) wenn sein Wahlrecht im Berichtigungsverfahren festgestellt wurde und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

Wahlscheine können von den in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum

04.09.2026, 15 Uhr, bei der **Verbandsgemeinde Saale-Wipper, 39439 Güsten, Platz der Freundschaft 1, Raum 2** mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, gestellt werden.

Am **05.09.2026** bis 12 Uhr ist der letzte Tag für die Erteilung eines Wahlscheines bei Glaubhaftmachung, dass dem Wahlberechtigten der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder er ihn verloren hat.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nummer 5.2 Buchst. a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit einer körperlichen Beeinträchtigung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- a) einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- b) einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- c) einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- d) ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle, in **06406 Bernburg (Saale), Karlsplatz 37 (Kreishaus 1)** absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von **der Deutschen Post AG** unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Alsleben (Saale), den 16. Juli 2026

gez. Anja Twietmeyer
Bürgermeisterin der Stadt Alsleben (Saale)

Stadt Güsten

2. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Güsten

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 sowie 12 Abs. 1 Satz 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der aktuellen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Güsten in seiner Sitzung am 30.06.2026 folgende 2. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Plötzkau beschlossen:

Artikel 1

Im § 4 Abs. 1 Ziffer 3 wird der Vermögenswert „300,00 Euro“ in „100,00 Euro“ geändert.

Im § 7 Abs. 3 wird der 2. Halbsatz nach dem Komma „so erfolgt die Beantwortung durch den Bürgermeister innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich“ ersetzt durch „hat der Bürgermeister bzw. der Verbandsgemeindebürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen.“

Im § 5 Abs. 5 Satz 1 wird hinter „Kirchstraße 9“ ein Anstrich gesetzt, der dann die Bekanntmachungstafel in Osmarsleben optisch trennt.

Im § 14 wird hinter Inkrafttreten das Wort „Außerkräfteten“ angefügt.

Artikel 2

Die zweite Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Güsten, den 01.07.2026

Michael Kruse
Bürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Güsten über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl zum 9. Landtag von Sachsen-Anhalt am 06. September 2026

1. Die Wählerverzeichnisse zur Landtagswahl für die Stadt Alsleben (Saale)
liegen in der Zeit vom **17.08.2026** bis **21.08.2026**
während folgender Dienststunden

montags von	09:00 bis 12:00 Uhr
dienstags von	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
donnerstags von	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
freitags von	09:00 bis 12:00 Uhr

im **Einwohnermeldeamt der Verbandsgemeinde Saale-Wipper, 39439 Güsten, Platz der Freundschaft 1, Raum 2**

Sowie

dienstags von	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
donnerstags von	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr

im **Bürgerbüro der Stadt Alsleben (Saale), Markt Nr. 1, 06425 Alsleben (Saale)**

zur jedermanns Einsicht aus. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichniseingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist, spätestens am **21.08.2026 bis 12:00 Uhr**, bei der **Verbandsgemeinde Saale-Wipper, 39439 Güsten, Platz der Freundschaft 1, Raum 2** einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen. Der Antrag kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeinde eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum **16.08.2026** eine Wahlbenachrichtigung.
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis **21 - Bernburg** durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - 5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 14 Abs. 7 der Landeswahlordnung (LWO) (bis zum **16.08.2026** oder die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach § 18 Abs. 1 LWO (bis zum **21.08.2026**) versäumt hat,

- d) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfristen nach § 14 Abs. 7 oder nach § 18 Abs. 1 LWO entstanden ist,
- e) wenn sein Wahlrecht im Berichtigungsverfahren festgestellt wurde und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

Wahlscheine können von den in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum

04.09.2026, 15 Uhr, bei der **Verbandsgemeinde Saale-Wipper, 39439 Güsten, Platz der Freundschaft 1, Raum 2** mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, gestellt werden.

Am **05.09.2026** bis 12 Uhr ist der letzte Tag für die Erteilung eines Wahlscheines bei Glaubhaftmachung, dass dem Wahlberechtigten der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder er ihn verloren hat.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nummer 5.2 Buchst. a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit einer körperlichen Beeinträchtigung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- e) einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- f) einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- g) einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- h) ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle, in **06406 Bernburg (Saale), Karlsplatz 37 (Kreishaus 1)** absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von **der Deutschen Post AG** unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Güsten, den 16. Juli 2026

gez. Michael Kruse
Bürgermeister der Stadt Güsten

Gemeinde Ilberstedt

Abwägungsbeschluss über den 2. Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Hinter den Gärten“ (Beschl.-Nr. IL 082/2026)

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ilberstedt beschließt zu den, im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum 2. Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Hinter den Gärten“ vorgetragene Bedenken und Hinweise wie in der Anlage dargestellt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind über das Abwägungsergebnis zu informieren.

Während der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden keine Bedenken und Hinweise vorgebracht.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl Mitglieder:	11
Anwesende Mitglieder:	7
Befangen:	--
Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	--
Enthaltungen:	--

08.07.2026
Datum der Ausfertigung

gez. Lothar Jänsch
Bürgermeister

(- Dienstsiegel -)

Das Abwägungsprotokoll kann während der Dienststunden im Bürgerbüro Alsleben (Saale), FB III eingesehen werden.

Satzungsbeschluss über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Hinter den Gärten“ (Beschl.-Nr. IL 083/2026)

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ilberstedt beschließt gemäß § 10 Abs. 1 BauGB die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Hinter den Gärten“ als Satzung. Die Begründung mit dem Umweltbericht in der vorliegenden Fassung wird gebilligt.

Der Beschluss ist ortsüblich bekanntzumachen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl Mitglieder: 11
Anwesende Mitglieder: 7
Befangen: --
Ja-Stimmen: 7
Nein-Stimmen: --
Enthaltungen: --

08.07.2026
Datum der Ausfertigung

gez. Lothar Jänsch (- Dienstsiegel -)
Bürgermeister

**Abwägungsbeschluss über den 2. Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 1/95 „Gewerbegebiet Eisenbahnspitze“**
(Beschl.-Nr. IL 084/2026)

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ilberstedt beschließt zu den, im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum 2. Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/95 „Gewerbegebiet Eisenbahnspitze“ vorgetragene Bedenken und Hinweise wie in der Anlage dargestellt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind über das Abwägungsergebnis zu informieren.

Während der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden keine Bedenken und Hinweise vorgebracht.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl Mitglieder: 11
Anwesende Mitglieder: 7
Befangen: --
Ja-Stimmen: 7
Nein-Stimmen: --
Enthaltungen: --

08.07.2026
Datum der Ausfertigung

gez. Lothar Jänsch (- Dienstsiegel -)
Bürgermeister

Das Abwägungsprotokoll kann während der Dienststunden im Bürgerbüro Alsleben (Saale), FB III eingesehen werden.

Satzungsbeschluss über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/95
„Gewerbegebiet Eisenbahnspitze“ in Ilberstedt
(Beschl.-Nr. IL 085/2026)

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ilberstedt beschließt gemäß § 10 Abs. 1 BauGB die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/95 „Gewerbegebiet Eisenbahnspitze“ als Satzung. Die Begründung mit dem Umweltbericht in der vorliegenden Fassung wird gebilligt.
Der Beschluss ist ortsüblich bekanntzumachen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl Mitglieder: 11
Anwesende Mitglieder: 7
Befangen: --
Ja-Stimmen: 7
Nein-Stimmen: --
Enthaltungen: --

08.07.2026
Datum der Ausfertigung

gez. Lothar Jänsch
Bürgermeister

(- Dienstsiegel -)

Bekanntmachung der Gemeinde Ilberstedt
über die Auslegung des Wählerverzeichnisses
und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl zum 9. Landtag von Sachsen-Anhalt am 06. September 2026

1. Die Wählerverzeichnisse zur Landtagswahl für die Stadt Alsleben (Saale)

liegen in der Zeit vom **17.08.2026** bis **21.08.2026**

während folgender Dienststunden

montags von	09:00 bis 12:00 Uhr
dienstags von	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
donnerstags von	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
freitags von	09:00 bis 12:00 Uhr

im **Einwohnermeldeamt der Verbandsgemeinde Saale-Wipper, 39439 Güsten, Platz der Freundschaft 1, Raum 2**

Sowie

dienstags von	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
donnerstags von	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr

im **Bürgerbüro der Stadt Alsleben (Saale), Markt Nr. 1, 06425 Alsleben (Saale)**

zur jedermanns Einsicht aus. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichniseingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist, spätestens am **21.08.2026 bis 12:00 Uhr**, bei der **Verbandsgemeinde Saale-Wipper, 39439 Güsten, Platz der Freundschaft 1, Raum 2** einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen. Der Antrag kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeinde eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum **16.08.2026** eine Wahlbenachrichtigung.
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis **21 - Bernburg** durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - 5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 14 Abs. 7 der Landeswahlordnung (LWO) (bis zum **16.08.2026** oder die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach § 18 Abs. 1 LWO (bis zum **21.08.2026**) versäumt hat,
 - f) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfristen nach § 14 Abs. 7 oder nach § 18 Abs. 1 LWO entstanden ist,
 - g) wenn sein Wahlrecht im Berichtigungsverfahren festgestellt wurde und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

Wahlscheine können von den in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen

bis zum

04.09.2026, 15 Uhr, bei der **Verbandsgemeinde Saale-Wipper, 39439 Güsten, Platz der Freundschaft 1, Raum 2** mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, gestellt werden.

Am **05.09.2026** bis 12 Uhr ist der letzte Tag für die Erteilung eines Wahlscheines bei Glaubhaftmachung, dass dem Wahlberechtigten der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder er ihn verloren hat.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nummer 5.2 Buchst. a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit einer körperlichen Beeinträchtigung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- i) einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- j) einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- k) einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- l) ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle, in **06406 Bernburg (Saale), Karlsplatz 37 (Kreishaus 1)** absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von **der Deutschen Post AG** unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ilberstedt, den 16. Juli 2026

gez. Lothar Jänsch
Bürgermeister der Gemeinde Ilberstedt

Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Ilberstedt zum 31.12.2015

Der Gemeinderat der Gemeinde Ilberstedt hat in der Sitzung am 07.07.2026 mit Beschluss Nr. IL 072/2026 den geprüften und durch das Rechnungsprüfungsamt bestätigten Jahresabschluss der Gemeinde Ilberstedt zum 31.12.2015 beschlossen.

Gemäß § 118 Abs. 1 in Verbindung mit § 120 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) in der derzeit geltenden Fassung wird hiermit der Jahresabschluss der Gemeinde Ilberstedt zum 31.12.2015 wie beigefügt, öffentlich bekanntgegeben.

Der Jahresabschluss des Jahres 2015 der Gemeinde Ilberstedt liegt in der Zeit
vom 20.07.2026 bis 07.08.2026

in der Verbandsgemeinde Saale-Wipper in Güsten, Platz der Freundschaft 1 (Rathaus Anbau), Zimmer 2.2. zur Einsichtnahme zu den üblichen Sprech- und Öffnungszeiten wie folgt öffentlich aus.

Montag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Ilberstedt, den 16.07.2026

gez. Lothar Jänsch
Bürgermeister
Gemeinde Ilberstedt

(- Dienstsiegel -)

Gemeinde Ilberstedt

Vermögensrechnung

2015

Bilanz des/der Gemeinde Ilberstedt [Kommune] zum Stichtag 31.12.2015

Aktiva	Stand zu Beginn 2015	Stand am Ende 2015	Passiva	Stand zu Beginn 2015	Stand am Ende 2015
	Euro			Euro	
	1	2		1	2
1. Anlagevermögen:			1. Eigenkapital		
1.1 Immaterielles Vermögen	478.958,96	464.078,63	1.1 Rücklagen	1.224.128,88	1.282.064,16
1.2 Sachanlagevermögen	5.085.690,24	5.257.915,46	1.1.1 Rücklage aus der Eröffnungsbilanz	1.224.128,88	1.211.026,86
1.2.1 unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	732.595,71	744.341,52	1.1.2 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00	71.037,30
1.2.2 bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	898.810,63	847.461,94	1.1.3 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00
1.2.3 Infrastrukturvermögen	3.364.833,34	3.618.964,83	1.2 Sonderrücklagen	0,00	0,00
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00	0,00	1.3 Fehlbetragsvortrag	0,00	0,00
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	4,00	4,00	1.4 Jahresergebnis (Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag)	71.037,30	63.939,42
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	46.744,42	36.737,55	<u>Summe Eigenkapital</u>	<u>1.295.166,18</u>	<u>1.346.003,58</u>
1.2.7 Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Nutzpflanzungen und Nutztiere	13.135,18	10.405,62	2. Sonderposten		
1.2.8 geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	29.566,96	0,00	2.1 Sonderposten aus Zuwendungen	2.274.155,97	2.411.307,71
1.3 Finanzanlagevermögen	67.463,68	67.463,68	2.2 Sonderposten aus Beiträgen	702.910,64	670.630,48
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	2.3 Sonderposten für den Gebührenausschlag	0,00	0,00
1.3.2 Beteiligungen	67.463,68	67.463,68	2.4 sonstige Sonderposten	0,00	0,00
1.3.3 Sondervermögen	0,00	0,00	<u>Summe Sonderposten</u>	<u>2.977.066,61</u>	<u>3.081.938,19</u>
1.3.4 Ausleihungen	0,00	0,00	3. Rückstellungen		
1.3.5 Wertpapiere	0,00	0,00	3.1 Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen	0,00	0,00
<u>Summe Anlagevermögen</u>	<u>5.632.112,88</u>	<u>5.789.457,77</u>	3.2 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00	0,00
2. Umlaufvermögen			3.3 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00	0,00
2.1 Vorräte	0,00	0,00	3.4 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen	0,00	0,00
2.2 öffentlich-rechtliche Forderungen	143.200,11	80.183,33	3.5 sonstige Rückstellungen	0,00	0,00
2.2.1 öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	35.308,94	552,17	3.5.1 Verdiensthaltungen in der Freistellungsphase im Rahmen der Altersteilzeit, abzugeltender Urbausausschlag aufgrund langfristiger Erkrankung und ähnliche Maßnahmen	0,00	0,00
2.2.2 sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen (insbesondere aus Steuern, Transferleistungen)	107.891,17	79.631,16	3.5.2 ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und aus Steuer- und Sonderabgabeschuldverhältnissen	0,00	0,00
2.3 privatrechtliche Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände	79.740,07	72.228,82	3.5.3 drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren	0,00	0,00
2.3.1 privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.051,39	0,00	3.5.4 drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und laufenden Verfahren	0,00	0,00
2.3.2 sonstige privatrechtliche Forderungen	80,62	16.178,04	3.5.5 sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften	0,00	0,00
2.3.3 sonstige Vermögensgegenstände	77.608,06	56.050,78	<u>Summe Rückstellungen</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
2.4 liquide Mittel	385,84	268,33	4. Verbindlichkeiten		
2.4.1 Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten	0,03	0,10	4.1 Anleihen	0,00	0,00
2.4.2 sonstige Einlagen	0,00	0,00	4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 41 Abs. 4 Satz 2 GemHVO Doppik	1.088.997,56	1.054.465,03
2.4.3 Bargeld	385,81	268,23	4.3 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	401.373,62	332.350,27
<u>Summe Umlaufvermögen</u>	<u>223.326,02</u>	<u>152.680,48</u>	4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	12.304,50	0,00
3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	205,00	-3.571,62	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	41.133,71	41.147,67
4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00	4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	-6.201,35	558,53
			4.7 sonstige Verbindlichkeiten	27.562,35	66.393,56
			<u>Summe Verbindlichkeiten</u>	<u>1.565.170,39</u>	<u>1.494.915,06</u>
			5. Passive Rechnungsabgrenzung	18.240,72	15.709,80
Bilanzsumme	5.855.643,90	5.938.566,63	Bilanzsumme	5.855.643,90	5.938.566,63

Gemeinde Plötzkau

1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Plötzkau

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 sowie 12 Abs. 1 Satz 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der aktuellen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Plötzkau in seiner Sitzung am 22.06.2026 folgende 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Plötzkau beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

Im § 3 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „vertritt“ in „vertreten“ geändert.

Im § 4 Satz 1 Ziff. 3 wird der Vermögenswert „300,00 Euro“ durch „100,00 Euro“ ersetzt.

Im § 4 Ziffer 7 wird die Abkürzung „abs“ in „Abs.“ geändert.

Im § 8 Satz 2 wird das Wort „angestellte“ in das Wort „bestellte“ geändert.

Im § 9 Abs. 1 werden die Sätze 1-3 „Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest.“ ersatzlos gestrichen.

Im § 9 Abs. 1 Satz 7 werden die Worte „nach den Vorschriften dieser Hauptsatzung“ durch „die Worte „gemäß § 12 Abs. 5“ ersetzt.

Im § 12 Abs. 5 im ersten Anstrich wird die Zahl „20“ in die Zahl „25“ geändert.

Im § 14 Abs. 2 wird das Datum „07.05.2015“ ersetzt durch „06.07.2023“ und folgende Worte angefügt „und im Amtsblatt Saale-Wipper-Bote Nr.1/2024 vom 25.01.2024“ außer Kraft.

Artikel 2

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Plötzkau, den 23.06.2026


Peter Rosenhagen
Bürgermeister



**Bekanntmachung der Gemeinde Plötzkau
über die Auslegung des Wählerverzeichnisses
und die Erteilung von Wahlscheinen**

für die Wahl zum 9. Landtag von Sachsen-Anhalt am 06. September 2026

1. Die Wählerverzeichnisse zur Landtagswahl für die Stadt Alsleben (Saale)

liegen in der Zeit vom **17.08.2026** bis **21.08.2026**

während folgender Dienststunden

montags von	09:00 bis 12:00 Uhr
dienstags von	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
donnerstags von	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
freitags von	09:00 bis 12:00 Uhr

im **Einwohnermeldeamt der Verbandsgemeinde Saale-Wipper, 39439 Güsten, Platz der Freundschaft 1, Raum 2**

Sowie

dienstags von	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
donnerstags von	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr

im **Bürgerbüro der Stadt Alsleben (Saale), Markt Nr. 1, 06425 Alsleben (Saale)**

zur jedermanns Einsicht aus. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichniseingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist, spätestens am **21.08.2026** bis **12:00 Uhr**, bei der **Verbandsgemeinde Saale-Wipper, 39439 Güsten, Platz der Freundschaft 1, Raum 2** einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen. Der Antrag kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeinde eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum **16.08.2026** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die

bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis **21 - Bernburg** durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - 5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 14 Abs. 7 der Landeswahlordnung (LWO) (bis zum **16.08.2026** oder die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach § 18 Abs. 1 LWO (bis zum **21.08.2026**) versäumt hat,
 - h) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfristen nach § 14 Abs. 7 oder nach § 18 Abs. 1 LWO entstanden ist,
 - i) wenn sein Wahlrecht im Berichtigungsverfahren festgestellt wurde und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

Wahlscheine können von den in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum

04.09.2026, 15 Uhr, bei der **Verbandsgemeinde Saale-Wipper, 39439 Güsten, Platz der Freundschaft 1, Raum 2** mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, gestellt werden.

Am **05.09.2026** bis 12 Uhr ist der letzte Tag für die Erteilung eines Wahlscheines bei Glaubhaftmachung, dass dem Wahlberechtigten der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder er ihn verloren hat.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nummer 5.2 Buchst. a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit einer körperlichen Beeinträchtigung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
 - m) einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - n) einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - o) einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - p) ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle, in **06406 Bernburg (Saale), Karlsplatz 37 (Kreishaus 1)** absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht.
Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von **der Deutschen Post AG** unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Plötzkau, den 16. Juli 2026

gez. Peter Rosenhagen
Bürgermeister der Gemeinde Plötzkau

Impressum

Herausgeber und Herstellung:	Verbandsgemeinde Saale-Wipper
Erscheinungsweise:	nach Bedarf
Bezug:	Fachbereiche Verbandsgemeinde Saale-Wipper, Platz der Freundschaft 1, 39439 Güsten

Die Verbandsgemeinde Saale-Wipper ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie wird vertreten durch den Verbandsgemeindebürgermeister Herrn Jan Ochmann.